

# **Statuten**

## **1. Name und Zweck**

Art. 1

Unter dem Namen „Staatsbürgerliche Gesellschaft der Stadt Bern und Umgebung“ besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60 ff mit Sitz in Bern.

Art. 2

Er fördert die staatsbürgerliche Bildung aller Volkskreise, insbesondere auch der Jugend, nach den Grundsätzen einer demokratischen, liberalen und sozialen Weltanschauung. Er ist keiner politischen Partei und keiner Konfession verpflichtet.

Art. 3

Die Staatsbürgerliche Gesellschaft der Stadt Bern und Umgebung kann als Kollektivmitglied anderen Vereinen mit ähnlicher Zielsetzung beitreten.

## **2. Mitgliedschaft**

Art. 4

Die Mitgliedschaft können Personen erwerben, welche die in Artikel 2 umschriebenen Bestrebungen der Gesellschaft unterstützen.

Art. 5

Juristische Personen üben ihre Mitgliedschaft durch einen von ihnen zu bezeichnenden Vertreter aus. Kollektivmitglieder haben, wie Einzelmitglieder, eine Stimme.

Art. 5a

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Mitglieder sowie weitere Personen, welche sich um die Gesellschaft in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Ehrenmitglieder sind von sämtlichen Pflichten gegenüber der Gesellschaft befreit.

Art. 6

Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand mit Mehrheitsbeschluss.

Art. 7

Der Austritt kann jederzeit nach Mitteilung an den Vorstand auf Ende des Gesellschaftsjahres erfolgen. Das Gesellschaftsjahr beginnt mit dem 1. Juli und endet mit dem 30. Juni des nächsten Jahres.

Art. 8

Der Vorstand kann mit Mehrheitsbeschluss ein Mitglied ausschliessen. Eine Grundangabe ist nicht notwendig. Der Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes ist endgültig. Das Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach mehreren Mahnungen kann zum Ausschluss führen.

### 3. Organe

Art. 9

Organe der Staatsbürgerlichen Gesellschaft der Stadt Bern und Umgebung sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren.

Art. 10

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich, spätestens 3 Monate nach Abschluss des Gesellschaftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder von 1/5 aller Mitglieder einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung kann nur über Geschäfte beschliessen, die in der Einladung traktandiert wurden. Jedes Mitglied kann Anträge schriftlich und begründet bis 30 Tage vor der Versammlung dem Vorstand einreichen.

Art. 11

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- a) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes sowie die Déchargeerteilung an den Vorstand
- b) Genehmigung des Voranschlages inklusive Festlegung der Mitgliederbeiträge
- c) Genehmigung des Jahresprogrammes
- d) Wahl des Präsidenten
- e) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- f) Wahl der Rechnungsrevisoren
- g) Wahl der Ehrenmitglieder
- h) Statutenänderungen

i) Auflösung der Gesellschaft.

Sie beschliesst mit der Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Für eine Statutenänderung sind die Stimmen von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Für die Auflösung der Gesellschaft sind die Stimmen von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst, kann Zirkularbeschlüsse fassen und Befugnisse dem Präsidenten delegieren.

Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt und können wiedergewählt werden. Eine Amtszeitbeschränkung besteht nicht.

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, für die nicht die Mitgliederversammlung oder die Revisoren zuständig sind.

Art. 13

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung. Sie erstellen zuhanden der Mitgliederversammlung einen Revisorenbericht und beantragen, ob dem Vorstand Décharge erteilt werden soll.

Die Revisoren werden für zwei Jahre gewählt und können wiedergewählt werden. Eine Amtszeitbeschränkung besteht nicht.

#### **4. Finanzen**

Art. 14

Die Staatsbürgerliche Gesellschaft der Stadt Bern und Umgebung finanziert sich aus

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) freiwilligen Beiträgen
- c) dem Ertrag ihres Vermögens

Art. 15

Die Staatsbürgerliche Gesellschaft der Stadt Bern und Umgebung deckt ihre Aufwendungen. Es haftet nur das Gesellschaftsvermögen. Eine Solidarhaftung der einzelnen Mitglieder besteht nicht.

Art. 16

Bei einer Auflösung der Gesellschaft wird ein allfälliges Reinvermögen nach Mitgliederversammlungsbeschluss verteilt.

## **5. Schlussbestimmungen**

Art. 17

Diese Statuten treten am 27. August 2005 in Kraft.

Art. 18

Die Statuten vom 20. Februar 1951, letztmals revidiert am 30. August 1997, werden somit aufgehoben.

Der Präsident

sig. Peter Bühler

Der Sekretär

sig. Marcel Matthey